

Dank an das Organisationsteam des Festumzugs zur 850-Jahrfeier

Schwerin feiert weiter: Weitere Höhepunkte in Sicht

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat dem Organisationsteam des Festumzugs unter Leitung von Sabine Steinbart für seine hervorragende Arbeit gedankt: „Im Organisationsbüro der Stadtverwaltung sind alle Fäden zusammengelaufen und ich weiß, dass es vor dem Festwochenende so manche schlaflose Nacht gab. Umso mehr möchte ich dem kleinen Team dafür danken, dass es das Zusammenspiel der vielen fleißigen Hände perfekt organisiert hat. Wir verdanken Ihnen, den mehr als 3000 Mitwirkenden und den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ein unvergessliches Erlebnis.“

Dem Organisationsteam gehörten an: Die Leiterin Sabine Steinbart, Peter Möller, Andreas Fritz, Dirk Kretzschmar, Petra Neckel, Nicole Potz, Cornelia Kolditz, Nancy Schneider und Heiko Stolp. Außer-



Das höfische Leben.

Foto: Schönherstedt



Die Goldenen zwanziger Jahre.

Foto: Daniela Semlow

dem dankte die Oberbürgermeisterin der Stadtmarketinggesellschaft Schwerin, dem Schlossverein, der Schelfgemeinde und dem NDR für ihre großartigen Beiträge zum Festwochenende, das mehr als 200.000 Besucherinnen und Besucher in die Landeshauptstadt gelockt hat. Wie Frau Gramkow betonte war das große Bürgerfest nur Dank des umfangreichen Sponsorings durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, die Stadtwerke Schwerin, die Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen, die Netzgesellschaft, die Wasser- und Abwassergesellschaft, die Schweriner Abfall- und Entsorgungsgesellschaft sowie die zahlreichen Spenderinnen und Spender möglich.

„Wir haben bewiesen, dass die Stadtgesellschaft in Schwerin funktioniert und das Wir-Gefühl der Bundesgartenschau fortlebt“, so die Oberbürgermeisterin.

Die nächsten Höhepunkte:

18.6.2010: Konzert der Festspiele MV mit Roger Cicero auf der Freilichtbühne; 19./20.6.2010: Erdbeerfest im Rahmen des „Schweriner Gartensommers“ auf dem Bertha-Klingberg-Platz und der Schwimmenden Wiese; 24.6.2010: Eröffnung der Ausstellung „Mecklenburgisches Waldglas und moderne Glaskunst“ im Schleswig-Holstein-Haus; 25.6.2010: Premiere der Verdi-Oper „Macht des Schicksals“ auf dem Alten Garten
25./26.6.2010: Internationales Jazzfest im Konservatorium Schwerin; 3.7.2010: MeckProms, Konzert der Mecklenburgischen Staatskapelle auf der Freilichtbühne; 2. bis 4.7.2010: 10. Jugendsportspiele MV mit 3500 Teilnehmern in 30 Disziplinen; 3.7.2010: 26. Schweriner Fünf-Seen-Lauf; 17./18. 7.2010: Sommermärchen

im Rahmen des „Schweriner Gartensommers“; 14./15.8.2010: Großes Landesfest zum Mecklenburg-Vorpommern-Tag; 13. bis 15.8.2010: Drachenbootfestival auf dem Pfaffenteich



Historische Fahrräder.

Foto: Daniela Semlow

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
19.06., 03.07. und 17.07.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 — 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 02.07.2010

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Die 36. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg findet

am Mittwoch, dem 30. Juni 2010

um 17.00 Uhr

im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung in Schwerin, Bertha-von-Suttner-Straße 5, Raum „Rügen“

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle der 35. Verbandsversammlung vom 04.11.2009
5. Tätigkeitsbericht des Verbandsvorsitzenden
6. Öffentliche Anfragen
7. Aufgaben der Landes- und Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Herr Lothar Säwert, Leiter der Abt. Raumordnung und Landesplanung beim Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung)
8. Arbeits- und Aufgabenschwerpunkte des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der 5. Legislaturperiode
9. Erläuterung der Jahresrechnung 2009 und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vom Haushalt 2009
10. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender

Blaue Tonnen ersetzen Altpapiercontainer an Wertstoffsammelplätzen

100 Großcontainer sollen Ende August entfernt werden

In Schwerin wurde vor zwei Jahren mit der Umstellung des bestehenden Sammelsystems für Altpapier mittels Großcontainern an den 140 Sammelplätzen auf das Abholsystem der „eigenen“ blauen Tonne an den Grundstücken begonnen.

Mittlerweile sind über 90 Prozent der privaten Eigentümer und Haushalte mit der blauen Tonne ausgestattet. Um die beabsichtigte Kostensenkung zu erreichen, können daher bis Ende August 2010 die Großcontainer an über 100 Sammelplätzen abgezogen werden. Lediglich an den Wertstoffsammelplätzen im unmittelbaren, dicht bebauten Innenstadtbereich bleiben die Altpapiercontainer stehen. Über ein Rundschreiben der städtischen Dienstleistungen sind die Ortsteilbeiräte und Wohnungsverwaltungen über die bevorstehende Veränderung informiert worden, um die Ausstattung

der verbleibenden Grundstücke mit blauen Tonnen in Zusammenarbeit mit der SAS GmbH zu ergänzen. Aus Sicht des Eigenbetriebs SDS hat die Umstellung der Altpapierfassung auf die blaue Tonne nicht nur den Vorteil, dass Altpapier und Verpackungen direkt vor der Haustür abgeholt werden.

„Wir rechnen damit, dass die Vermüllung an den Sammelplätzen abnimmt, da die Wertstoffeffassung durch die blauen Tonnen weniger anonym erfolgt. Auch die Qualität der Sammelergebnisse dürfte sich langfristig verbessern“, so Ilka Wilczek, SDS-Werkeleiterin. „Wir bitten die Haushalte und Eigentümer, zur Altpapierentsorgung künftig ihre blauen Tonnen zu nutzen. Wer noch keine blaue Tonne besitzt, kann diese direkt bei der SAS unter 5770-200 oder bei der SDS 633-676 und info@sds-schwerin.de bestellen.“



Foto: maxpress

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.06.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - Untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Schwerin

der Stadt Schwerin
Flur 59, 61, 62, 63.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt

Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentü-

mer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.06.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Warnitz der Stadt Schwerin

Flur 1, 2, 3, 4.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und

erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentü-

mer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.06.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schwerin

der Stadt Schwerin
Flur 48, 49, 50, 55, 53, 85.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt

Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentü-

mer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.06.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Wüstmark

der Stadt Schwerin
Flur 1, 2, 3, 4.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere

Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem

Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow

Satzung des Senioren- und des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund der §§ 2 (1) und (2), 5 (1) sowie 41 a der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 2 a der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2009 erlässt die Landeshauptstadt Schwerin die in der Sitzung der Stadtvertretung am 26.04.2010 beschlossene Satzung des Senioren- und des Behindertenbeirates.

Präambel

Der Senioren- und der Behindertenbeirat vertreten die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Menschen mit Behinderung. Die Beiräte sollen dazu beitragen,

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen und Menschen mit Behinderung zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern
- das Alter und den Alltag sinnfüllend in eigener Verantwortung zu gestalten und die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister fachspezifisch beraten. Die Beiräte haben in der Stadtvertretung, in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, sofern Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches betroffen sind.

(2) Die Beiräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Geschäftsbereich betreffen, anzuhören.

(3) Die Beiräte haben zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von der Stadtvertretung oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

(4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 haben die Beiräte innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens Stellung zu nehmen; Umlaufbeschlüsse sind für diese Angelegenheiten zulässig. Fehlende Stellungnahmen der Beiräte hindern die Stadtvertretung, den Hauptausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nicht an einer Beschlussfassung bzw. Entscheidung.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich.

(6) Die Beiräte arbeiten organisatorisch selbstständig. Sie sind politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig.

(7) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 2 Geschäftsordnung

Die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtvertretung gelten sinngemäß für die Sitzungstätigkeit der Beiräte. Für Wahlen und Abberufungen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 32, sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Geschäftsführung / Finanz- und Raumbedarf

(1) Die Beiräte nehmen ihre Geschäftsführung eigenverantwortlich wahr. Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Beiräte in organisatorischen Fragen und ist koordinierend tätig.

(2) Die Beiräte können selbstständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie darf sich nicht gegen die Landeshauptstadt Schwerin richten. Publikationen und Layouts i. S. d. Copyright-Designs sind mit der Stadt abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Beiräte in geeigneter Weise.

(3) Für das Tätigwerden der Beiräte stellt die Stadt Räumlichkeiten für eine gemeinsame Geschäftsstelle sowie für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, vertreten durch das Amt für Soziales und Wohnen, Fachbereich Alten- und Behindertenhilfe, Wohnen und besondere Hilfen, unterstützt die Beiräte in fachlicher Hinsicht.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Beiräte haben jeweils in grundsätzlichen Fragen der Senioren- und Behindertenarbeit die Aufgaben,

- a) die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
- b) für die älteren Menschen bzw. Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Schwerin als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, ihre Integration, ihre Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Nutzen zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten,
- c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe bzw. der Behindertenarbeit zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung zu begleiten,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
- e) und der Stadtvertretung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(2) Die Beiräte können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und sowohl Sachkundige als auch Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin zur Mitarbeit hinzuziehen. Die Arbeitsgruppen werden von Mitgliedern der Beiräte geleitet.

(3) Der Seniorenbeirat kann die persönlichen Gratulationen zu Ehe- und Altersjubiläen in der Landeshauptstadt Schwerin gemäß des Runderlasses des Innenministers vom 5. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung, vertretend für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, vornehmen.

§ 5 Zusammensetzung und Wählbarkeit

(1) Die Beiräte bestehen je aus bis zu 21 Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder und Stellvertreterin oder Stell-

vertreter der Beiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

(4) Vorschlagsberechtigt sind die in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen, die Fraktionen in der Stadtvertretung sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwerin. Die Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben.

(5) Die Vorgeschlagenen dürfen nicht hauptamtlich in den Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Organisationen beschäftigt sein. Mitglied in den Beiräten kann nicht sein, wer als Beamtin oder Beamter bzw. Beschäftigte oder Beschäftigter im Dienst der Landeshauptstadt Schwerin tätig ist sowie leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

(6) Die Mitglieder und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Einwohnerinnen oder Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sein.

§ 6 Wahlzeit

Die Amtszeit der Beiräte beträgt 5 Jahre, analog der Wahlzeit der Stadtvertretung. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Beiräte durch die Stadtvertretung. Die bisherigen Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl, längstens jedoch 16 Wochen nach der Kommunalwahl, weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Sitzungen

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl treten die Beiräte zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten einberufen.

(2) Die Beiräte treten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Sie müssen zusätzlich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder, die Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangen.

(3) Die Vorsitzenden der Beiräte laden jedes Mitglied mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit den Vorständen aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind den Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Beiräte, im Vertretungsfall deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Beiräte können in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner anhören, die in der Angelegenheit sachkundig oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind. Es gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 der Kommunalverfassung sinngemäß.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Beiräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Sinne der Vorschriften der Kommunalverfassung § 23 Abs. 6 verpflichtet.

(4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten von ihrem Amt zurücktreten. Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

(1) Die Vorstände der Beiräte bestehen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der oder dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirates.

(2) Die Mitglieder der Vorstände werden von den Beiräten in ihre Funktionen gewählt.

(3) Die Vorstände tagen nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat.

(4) Die Vorstände führen die Beschlüsse der Beiräte aus und halten ständigen Kontakt zur Stadtvertretung und zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister. Die Vorstände können Entscheidungen für die Beiräte treffen, sofern die Einberufung der Beiräte aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

(5) Die Vorsitzenden vertreten die Beiräte nach außen und haben die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung zu überwachen und zu koordinieren. Sie haben die Erfahrungen der Mitglieder in die Arbeit der Beiräte einzubeziehen. In den Sitzungen der Beiräte informieren die Vorsitzenden über die Tätigkeit der Vorstände.

(6) In Würdigung besonderer Leistungen können die Beiräte einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Beiratsmitglieder. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine weiteren Rechte oder Pflichten verbunden.

§ 10 Protokoll / Niederschrift

Es gelten die Bestimmungen zur Sitzungsniederschrift gemäß § 24 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern, der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und findet auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Senioren- und Behindertenbeiräte bis zum Ende ihrer Amtszeit Anwendung.

Schwerin, den 19.05.2010

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Siegel

(1) Die Stadt Schwerin führt die Bezeichnung Landeshauptstadt vor dem Namen Schwerin.

(2) Das Stadtwappen zeigt in Blau das goldene Reiterbildnis Herzog Heinrichs des Löwen: einen Ritter mit Topfhelm auf einem gezäumten, schreitenden Ross, der in der Rechten eine dreilätzige Fahne und in der Linken einen Dreiecksschild mit einem leopardierten Löwen hält.

(3) Die Stadtflagge ist dreifach längsgestreift. Die äußeren Streifen zeigen die Farbe Gelb und nehmen je zwei Siebentel der Höhe ein. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt drei Siebentel der Höhe ein und ist mit der etwas zum Liek hin verschobenen gelben Wappenfigur belegt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 7 zu 9.

(4) Das Dienstsiegel enthält die Figur des Stadtwappens und die Umschrift

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilvertretungen

(1) In den Ortsteilen können Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) gewählt werden.

(2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet:

1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
3. Großer Dreesch;
4. Neu Zippendorf;
5. Mueßer Holz;
6. Gartenstadt, Ostorf;
7. Lankow;
8. Weststadt;
9. Krebsförden;
10. Wüstmark, Göhrener Tannen;
11. Görries;
12. Friedrichsthal;
13. Neumühle, Sackannen;
14. Warnitz;
15. Wickendorf;
16. Medewege;
17. Zippendorf;
18. Mueß.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsicht während der Dienststunden im Kataster- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, aus.

(4) Die Bezeichnung der Ortsbeiräte richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.

(5) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt maximal

1. bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünf;
2. bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sieben;
3. bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner neun;
4. über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünfzehn.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

(6) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) auf die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Zur Wahl stellen können sich Vertreterinnen und Vertreter von Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

(7) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode üben die bisherigen Ortsbeiräte ihre Aufgaben bis zur Neuwahl von Ortsbeiräten, längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl aus.

(8) Näheres regelt die Satzung der Ortsbeiräte.

§ 2a

Senioren- und Behindertenbeirat

Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister fachspezifisch beraten. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang werden durch eine von der Stadtvertretung zu beschließenden Satzung geregelt.

§ 3

Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident, Präsidium der Stadtvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

(2) Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) aus ihrer Mitte eine 1. Stellvertreterin oder einen 1. Stellvertreter und eine 2. Stellvertreterin oder einen 2. Stellvertreter des Stadtpräsidenten.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Über

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums,
2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Planungsvorhaben vor Offenlegung,
4. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
5. Vergabesachen,
6. Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen

ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wenn die Stadtvertretung nicht im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließt, weil die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung nicht vorliegen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Fragestunde

(1) Bei öffentlichen Sitzungen haben Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Fragen sind bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen, wo über deren Behandlung entschieden wird. Die Fragen müssen schriftlich fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung beim Büro der Stadtvertretung vorliegen, um noch behandelt zu werden. Die Behandlung von Fragen zu Punkten der Tagesordnung ist in derselben Sitzung nicht zulässig.

(3) Die Fragen werden in öffentlicher Fragestunde, die die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten soll, zu Sitzungsbeginn in der Reihenfolge ihres Eingangs verlesen und beantwortet. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein. Eine Diskussion findet nicht statt, jedoch hat ein Mitglied jeder Fraktion das Recht zur Stellungnahme. Außerdem kann die Stadtvertretung beschließen, die anfragende Person im Rahmen der öffentlichen Fragestunde anzuhören.

(4) In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine Fragestunde nicht statt.

(5) Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der fragenden Person mit deren Einverständnis schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beauftragte

(1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe,

1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,
2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,
3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern. Die Beauftragten sollen einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können sie mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. § 41 Abs. 3 bis 5 der Kommunalverfassung bleibt unberührt.

§ 7

Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss. Aufgaben und Zusammensetzung des Hauptausschusses bestimmen sich nach § 8.

(2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen:

Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen;

Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten;

2. Ausschuss für Rechnungsprüfung:

Aufgaben der Rechnungsprüfung;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus:

Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus;

4. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Bauleitplanung, Verkehrsplanung; Straßenunterhaltung und -reinigung, Friedhofsangelegenheiten

5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen:

Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung, Gesundheit;

6. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:

Schul- und Sportangelegenheiten, Kulturförderung;

7. Ausschuss für Umwelt und Ordnung:

Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz; Rettungsdienst, Bürgerangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftspflege, Grünplanung, Abfallangelegenheiten.

(3) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder, von denen bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.

(4) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für jedes gewählte Ausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.

(5) Für Sitzungen der in Absatz 2 genannten Ausschüsse gilt § 4 entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden die Ausschussmitglieder.

(6) Für die Angelegenheiten eines städtischen Eigenbetriebes kann ein beratender oder ein beschließender Betriebsausschuss aufgrund Bestimmung in der für den jeweiligen Eigenbetrieb geltenden Betriebsatzung gebildet werden. Die Betriebsatzung regelt die Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses.

(7) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - und der Satzung für das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen vom 21.08.1997.

(8) Durch Beschluss kann die Stadtvertretung einzelne Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.

(9) Der Hauptausschuss tagt öffentlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 8

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister 11 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an. Für jedes gewählte Hauptausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen

a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,

b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro; Absatz 4 Nr. 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;

2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro und höchstens von 250.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Ausgabenfall,

3. im Rahmen der Nummer 3

a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,

b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro,

c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens bis zu 2.500.000 Euro im Einzelfall sowie über Umschuldungen;

4. im Rahmen der Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

5. im Rahmen der Nummer 5 bei

a) Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 10.000.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;

b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro.

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin

1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung

a) nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro, Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 Nummer 1. lit.a) und b) wird der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen, c) soweit sich aus Buchstabe a) nichts anderes ergibt, über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde; Nummer 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;

2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro;

3. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Kostenstreitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro;

4. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 250.000 Euro, höchstens jedoch 500.000 Euro beträgt;

5. über Grundsätze für die Bildung der Miet- und Pachtzinsen bei städtischen bebauten und unbebauten Grundstücken;

6. über die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches;

7. über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen;

8. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:

a) Ernennung von Beamten des höheren Dienstes,

b) Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13.

§ 9

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

(1) Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt sieben Jahre.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten: die in § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen und Vergaben nach der VOF;

2. Personalangelegenheiten und die mit der Stellung als oberste Dienstbehörde verbundenen Aufgaben, soweit sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 8 nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

3. Sonstige Angelegenheiten:

a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 2 Abs. 2, 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1 Nr. 3, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches sowie § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung;

b) die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 19 Abs. 3 der Kommunalverfassung).

(4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V können bei Verpflichtungen

1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,

3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister allein oder durch eine von ihr oder von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 250.000 Euro.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beigeordnete

(1) Die Stadtvertretung wählt die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Eigenbetriebe

Die aufgrund der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe bestehenden Zuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit sich aus Gesetz oder aus der Betriebsatzung nicht anderes ergibt, gelten im Übrigen auch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung) werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung des Landes gewährt.

(2) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Fraktionsvorsitzenden und die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge.

Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 EUR
- ab 5 001 Einwohnerinnen und Einwohner 100 EUR.

(3) Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe der Hälfte der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge gewährt; hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe des Höchstbetrages.

(5) Mitglieder eines Ortsbeirats erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

(6) Empfangsberechtigte von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen unter den in § 15 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung genannten Voraussetzungen jeweils eine Fahrtkostenerstattung in doppelter Höhe des jeweilig gültigen Einzelfahrscheinpreises des ÖPNV der Landeshauptstadt Schwerin. Hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine Fahrtkostenerstattung.

(7) Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Ein-

wohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse) wird entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 20 EUR pro Sitzung nach Bestätigung durch den Hauptausschuss gewährt werden.

(8) Den Mitgliedern des Senioren- und des Behindertenbeirates wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Sitzung gewährt. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich vier beschränkt.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen: bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291,88 Euro für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 100 Euro, bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291,88 Euro für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 125 Euro. Für den Fall der Sitzungsleitung gelten die vg. Beträge in doppelter Höhe.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de. Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Senioren- und des Behindertenbeirates werden vor der Sitzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof in Schwerin öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird hingewiesen. Die Auslegung erfolgt im Rondell des Stadthauses Am Packhof in Schwerin im 4. OG. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof in Schwerin.

(5) Für ortsübliche und örtliche Bekanntmachungen gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Schwerin außer Kraft.

Schwerin, den 08.06.2010

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Tagesordnung der 11. Sitzung der Stadtvertretung

Die 11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 28.06.2010, um 17:00 Uhr, im Rathaus (Demmlersaal), Am Markt 14, 19055 Schwerin statt.

Der Beginn des öffentlichen Teils dieser Sitzung (ab Tagesordnungspunkt 3) ist um 19.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nicht öffentlicher Teil

2. Haushaltserlass 2010 - Aussprache mit dem Innenministerium

Öffentlicher Teil

3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 10. Sitzung der Stadtvertretung vom 31.05.2010

6. Personelle Veränderungen

7. Künftige Bewirtschaftung öffentlicher Toilettenanlagen
Antrag Fraktion Unabhängige Bürger

8. Aufnahme von Lankow in das Programm „Soziale Stadt“
Antrag SPD-Fraktion

9. Freilaufende Katzen an der Futterstelle Heinrich-Mann-Straße
Antrag Fraktion Unabhängige Bürger

10. Einrichtung saisonaler (Solar) Fährverbindungen prüfen

Antrag Fraktion DIE LINKE

11. Rückschlüsse aus Winterdienstproblemen 2009/2010 ziehen
Antrag Fraktion DIE LINKE

12. Energiekonzept
Antrag Fraktion DIE LINKE

13. Veränderung des B-Planes Nr. 06.90 Mühlenscharrn hinsichtlich der Zurücksetzung der roten Linie (Baulinie) an der Neumühler Straße und damit einhergehend die Verbreiterung des Grünstreifens an der Neumühler Straße
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

14. Beitritt zum Aktionsbündnis AbKita
Antrag CDU/FDP-Fraktion

15. „Sparpaket“ der Bundesregierung
Antrag Fraktion DIE LINKE

16. Parkverbot Franzosenweg
Antrag Fraktion Unabhängige Bürger

17. Forderung nach Einhaltung des B-Planes im Baugebiet Heidensee unter Aufzeigung von Missachtungen verbunden mit der konsequenten Forderung nach Ahndung der Verstöße gegen die Auflagen des B-Planes
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

18. Eröffnung des „Nachtamtes“
Antrag Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg

19. Einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
Einreicher: Verwaltung

20. Berufsschulförderzentrum Schwerin-Westmecklenburg (BSFZ)
Einreicher: Verwaltung

21. Auflösung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

22. Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2009 für die

Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

23. Abholsystem für Altpapier
Antrag CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger

24. Werbeflächen in der Bahnunterführung Lübecker Straße
Antrag Fraktion DIE LINKE

25. Erhaltung der Spielstraße am Langen Berg in der Neuen Gartenstadt und Forderung nach regelmäßigen Verkehrskontrollen
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

26. Sperrung des Bürgersteiges für Fahrradfahrer im Bereich Neumühler Straße (auf der Straßenseite des Wohngebietes Altneumühle) in Höhe der Kassenärztlichen Vereinigung zur Sicherheit von Fahrradfahrern
Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

27. Wiederherstellung der Artenreinheit der Lärchenallee
Antrag Ortsbeirat Friedrichsthal

28. Grünpflegekonzeption des Eigenbetriebes SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
Einreicher: Eigenbetriebe der LH Schwerin - SDS / SAE

29. Satzung nach §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB „Kalkwerderring“
Satzungsbeschluss
Einreicher: Verwaltung

30. Informationstafeln für Stadtteile
Antrag CDU/FDP-Fraktion

31. Abschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

32. Anordnung der Umlegung gemäß § 46 (1) BauGB für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 57.07 „Am Mueßer Berg / Am Schaar“
Einreicher: Verwaltung / Fd für Geoinformation und Bodenordnung

33. Kostenspaltung „Beleuchtungseinrichtung, Gehweg“ der Erschließungsanlage Buchenweg-Naturlehrpfad
Einreicher: Verwaltung

34. Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 67000.95118 in Höhe von 309.700 Neubau Straßenbeleuchtungsanlage in der Ludwigsluster Chaussee
Einreicher: Verwaltung

35. Berichtsanhträge

35.1. Bericht zur Situation „Schwaneninsel“
Antrag CDU/FDP-Fraktion

Nicht öffentlicher Teil

36. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

37. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

38. Personelle Angelegenheiten
Einreicher: Verwaltung

39. Ankauf Gesellschaftsanteile BUGA GmbH
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

40. Neuorganisation des Schweriner Krematoriums
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

Schwerin, den 17. Juni 2010

gez. Stephan Nolte,

Stadtpräsident

Neue Parkscheinautomaten verstehen auch Englisch**Bewohnerparkzone J wird Testgebiet für Parkraumbewirtschaftungskonzept**

In Schwerin halten neue Parkscheinautomaten Einzug: Sie sind ausschließlich solarbetrieben, mit Sprachenauswahl in Deutsch und Englisch, Wechselgeldrückgabe und moderner Technik wie Datenfernübertragung und Zentralrechner ausgestattet, wodurch eine schnelle Verfügbarkeit aller Daten gewährleistet wird und zudem eventuelle Störungen sofort gemeldet und unverzüglich behoben werden können.

Zunächst kommen in der Landeshauptstadt 12 neue Automaten zum Einsatz, davon neun an neuen Standorten. An weiteren drei Stellen werden Automaten ausgetauscht. Am Grunthalplatz beispielsweise wird die starre Parkscheibenregelung für eine halbe Stunde bzw. eine Stunde durch eine flexible Parkscheinregelung abgelöst. Diese Aufgabe übernehmen nun zwei Automaten. Die neue Regelung ermöglicht einerseits weiterhin das Halten zum Ein- und Aussteigen / Be- und Entladen ohne besondere Vorkehrungen, also ohne Parkschein. Zusätzlich kann mit einem Parkschein 20 Minuten kostenfrei geparkt werden, um seine Lieben zum Bahnof zu begleiten oder auf dem Bahnsteig zu empfangen, in den nahe gelegenen Hotels einzuchecken oder vielleicht kurz beim Bäcker vorbei zu schauen. Wer länger parken möchte, erwirbt einen kostenpflichtigen Parkschein, der das Parken je nach Bedarf bis zu zwei Stunden und 20 Minuten erlaubt. „Die neuen Parkscheinautomaten erlauben eine flexible Gestaltung der Parktarife und der Parkdauer und ermöglichen so eine effektive Auslastung knappen Parkraums in der Innenstadt. Außerdem werden die unterschiedlichen Parkbedürfnisse in den einzelnen Straßen, Wohn- und Geschäftsbereichen unserer Stadt angemessen berücksichtigt“, hebt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow die Vorteile der neuen Technik hervor.

Weitere vier Parkscheinautomaten erhalten ihre Standorte in der neuen Bewohnerparkzone „J“. Die Bewohnerparkzone „J“, die den Einbahnstraßenring Pestalozzistraße, Rosa-Luxemburg-Straße und Dr.-Külz-



Tina Bremer testet den neuen Parkscheinautomaten am Grunthalplatz.

Straße 1-20 umfasst, existiert seit Anfang Juni.

Anspruchsberechtigt sind neben den Bewohnern der genannten Straßen ebenfalls Bewohner des Obotritenrings 42-48 (gerade Nr.) und der Gerhart-Hauptmann-Straße.

„Die neue Bewohnerparkzone ist ein weiterer wichtiger Baustein zum Schutz der Anwohner vor übermäßigem fremden Verkehr im Wohnbereich. Zugleich verbessert die neue Zone „J“ die Erreichbarkeit der Geschäfte und Läden dadurch, dass die Parkplätze mehrfach genutzt werden können“, so Dr. Bernd-Rolf Smerdka, Leiter des Amtes für Verkehrsmanagement.

Die Einrichtung der Zone „J“ erfolgte auf Beschluss der Stadtvertretung und wird in dem Gebiet rund um die Berufliche Schule für Wirtschaft und Verwaltung Obotritenring 50 getestet. „Die Ergebnisse des Testgebietes werden uns wichtige Erkenntnisse zur weiteren Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die Innenstadt liefern“, sagt Smerdka. Der gesamte Straßenraum wird im so genannten Mischprinzip bewirtschaft-

et. Das heißt, die Stellplätze können sowohl von Bewohnern als auch von Parkern, die ihren Parkschein am Parkscheinautomaten gelöst haben, genutzt werden. An den neuen Parkscheinautomaten können Berufspendler neuerdings auch Tagestickets für 5 Euro lösen. Ebenfalls getestet wird auch hier das kostenfreie Kurzzeitparken mit Parkschein.

Übersicht der neuen bzw. ausgetauschten Parkscheinautomaten**Rosa-Luxemburg-Straße 2**

Mo. - Fr. 8 - 18 Uhr

30 Minuten gebührenfrei; jede weitere halbe Stunde 0,50 Euro (bis 5 Stunden); ab 5,5 Stunden Tagesticket für 5 Euro

Rosa-Luxemburg-Straße 22

siehe Rosa-Luxemburg-Straße 2

Pestalozzistraße 1

siehe Rosa-Luxemburg-Straße 2

Pestalozzistraße 26

siehe Rosa-Luxemburg-Straße 2

Grunthalplatz - Bahnhof

durchgängig, 20 Minuten gebührenfrei; jede weitere halbe Stunde 0,50 Euro

Grunthalplatz - Hotel

siehe Grunthalplatz - Bahnhof

Röntgenstraße 10

Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr; jede halbe Stunde 0,50 Euro

Heinrich-Mann-Straße 4

Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr und
Sa. 8 - 16 Uhr, je halbe Stunde 0,50 Euro

Heinrich-Mann-Straße 17

siehe Heinrich-Mann-Straße 4

Alter Garten

täglich 8 bis 18 Uhr; je halbe Stunde 0,50 Euro

Altes Palais

siehe Alter Garten

Demmlerplatz

Mo. - Fr. 8 - 18 Uhr, je halbe Stunde 0,50 Euro